

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; TVG § 4 Geltungsbereich;
BRTV Bau vom 31. März 1965; BRTV Bau vom 1. April 1971

Leitsätze:

K e i n e
(vgl. 4 AZR 611/72)

Aktenzeichen: 4 AZR 612/72

Urteil des BAG vom 2. Oktober 1973 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 612/72

3 Sa 178/72 Frankfurt/Main

Verkündet am
2. Oktober 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Burton für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 8. August 1972 - 3 Sa 178/72 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als der Klage stattgegeben worden ist.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 7. März 1972 - 5 Ca 6545/71 - wird in vollem Umfange zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Im Betrieb der Beklagten, die früher Rohrleitungsarbeiten ausgeführt hat, werden von den Herstellern an sie gelieferte, aus Metall bestehende Leitplanken an Bundesautobahnen sowie sonstigen Straßen aufgestellt.

In zwei vom Arbeitsgericht verbundenen Prozessen hat die Klägerin die Beklagte nach Maßgabe der Sozialtarife des Baugewerbes auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen. Sie vertritt die Meinung, die Aufstellung von Leitplanken gehöre zum Straßenbau. Bei der heutigen Verkehrsdichte und dem gegenwärtigen Stand der Technik seien öffentliche Straßen ohne Leitplanken nicht mehr vorstellbar. Der wichtigste Teil der von der Beklagten zu leistenden Arbeit sei die Verankerung der Leitplanken im Boden, damit sie aufprallenden Fahrzeugen Widerstand entgegensetzen könnten. Dabei handele es sich um eine bauliche Tätigkeit.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) wieviele Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten Januar bis Dezember 1971 in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden,
 - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 11,3 v.H. der Bruttolohnsumme belaufen,
2. für den Fall, daß die Beklagte der Verpflichtung zu 1) nicht innerhalb einer Woche nach Urteilsrechtskraft nachkommt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 21.600,-- DM zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, in ihrem Betrieb würden weder Bauten erstellt noch sonstige bauliche Leistungen erbracht. Die Montage von Leitplanken sei schon deswegen kein Teil des Straßenbaus, weil keineswegs alle Straßen mit Leitplanken versehen seien. Art und Dauer der Verankerung der Leitplanken im Erdboden könnten unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten keinesfalls erheblich sein.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 21.600,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Beklagte insoweit antragsgemäß verurteilt, als von der Klägerin Auskunft über die Gesamtbruttolohnsumme beantragt worden ist; zugleich wurde die Berufung der Klägerin insoweit zurückgewiesen, als beantragt worden war, die Auskunftspflicht auch auf die Zahl der Arbeitnehmer auszudehnen.

Während die Klägerin keine Revision eingelegt hat, verfolgt die Beklagte wegen des noch rechtshängigen Anspruches ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet, denn die Klage ist in vollem Umfange unbegründet.

Im Gegensatz zu seiner späteren Rechtsauffassung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, das Anbringen von Leitplanken sei eine baugewerbliche Tätigkeit. Es handele sich dabei um einen Teil des Straßenbaus. Daran ändere der Umstand nichts, daß Straßen auch ohne Fahrbahnmarkierungen befahrbar seien. Auch der Zweck der Leitplanken spreche dafür, die Tätigkeit der Beklagten dem Straßenbau zuzuordnen. Demgegenüber sei unbeachtlich, daß Leitplanken auch Verkehrssicherungszwecken dienten, denn in erster Linie seien sie zur Begrenzung der Straßen bestimmt.

- 4 -



- 4 -

Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend und deswegen mit Recht vom Landesarbeitsgericht später aufgegeben worden. Insoweit zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß vorliegend für den Anspruchszeitraum bis zum 30. April 1971 noch nach den Bestimmungen des BRTV Bau vom 31. März 1965 zu entscheiden ist, weil der diesen ablösende neue BRTV Bau vom 1. April 1971 erst am 1. Mai 1971 in Kraft getreten ist (daselbst § 21 Abs. 1 S. 2). Nach § 1 Abschn. II werden von dem fachlichen Geltungsreich des BRTV Bau vom 31. März 1965 erfaßt

"Betriebe, die nach ihrer Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:...

Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Holzpflasterarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes)."

Bauten werden im Betriebe der Beklagten unstreitig nicht hergestellt. Es werden im Gegensatz zu den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts darin aber auch keine "Straßenbauarbeiten" im zuvor dargestellten tariflichen Sinne verrichtet. Dabei verkennt der Senat nicht, daß im Sinne des Vortrages der Klägerin und landläufiger Vorstellungen zum Straßenbau im weitesten Sinne des Wortes auch alle Arbeiten gerechnet werden könnten, die irgendwie etwas mit dem Bau und der Betriebsfähigkeit von Straßen zu tun haben. In diesem extensiven Sinne verstehen jedoch die Tarifvertragsparteien nach dem Wortlaut der Tarifnorm wie nach ihrem Sinn und Zweck erkennbar den Begriff der Straßenbauarbeiten gerade nicht. Nach ihren Vorstellungen, die insbesondere in den von ihnen in der Klammer in das Tarifwerk aufgenommenen Beispielen deutlich werden, sollen als "Straßenbauarbeiten" vielmehr nur solche Arbeiten angesehen werden, die unmittelbar zum Bau einer Straße zu leisten sind, also die Straße als Baukörper, als das von Bauarbeitern herzustellende Werk, betreffen (vgl. Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, Komm. zum BRTV Bau, Ausg. 1972, § 1 Anm. 42, S. 118). Dazu zählen beispielsweise das Aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

schachten des Straßenbettes, das Verpacken der Unterlage und das Einlegen von Entwässerungen (Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, aaO, wie zuletzt). Danach können als Straßenbauarbeiten im tariflichen Sinne nur solche Arbeiten gelten, die unmittelbar der Herstellung, dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Reparatur von Straßen dienen. Die Aufstellung von Leitplanken gehört dazu jedoch nicht.

Die hiergegen vorgebrachten Einwendungen der Klägerin, denen das Landesarbeitsgericht teilweise gefolgt ist, sind unbegründet. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann die Aufstellung vorgefertigter Leitplanken an Straßen schon deswegen nicht den Straßenbauarbeiten im zuvor erörterten tariflichen Sinne zugerechnet werden, weil die damit verbundenen Arbeiten mit der Straße als solcher, d.h. mit der Straße als "Bauwerk", überhaupt nichts zu tun haben. Dabei ist, worauf die Beklagte mit Recht hinweist, zu berücksichtigen, daß - im Gegensatz etwa zur festen Fahrbahn oder dem Untergrund - Leitplanken zu einer Straße keineswegs begriffsnotwendig gehören. Das wird schon daraus deutlich, daß die Bundesstraßen, die sonstigen öffentlichen Straßen und selbst die Bundesautobahnen keineswegs durchgehend mit Leitplanken versehen werden. Das geschieht an Bundes- und Kreisstraßen vielmehr nur ausnahmsweise an besonders gefährlichen Stellen, z.B. in Kurven, bei Abhängen oder vor Bahnübergängen. Die atypischen Verhältnisse auf Hochgebirgsstraßen, auf die die Klägerin hinweist, haben dabei ohnehin außer Betracht zu bleiben.

Nach dem ausdrücklichen Tarifwortlaut rechnen freilich auch die "Fahrbahnmarkierungsarbeiten" zum Straßenbau im tariflichen Sinne. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin fallen die von der Beklagten verrichteten Tätigkeiten aber auch nicht unter diesen tariflichen Begriff. "Fahrbahnmarkierungen" sind nach § 41 Abs. 1 StVO "Markierungen auf der Straßenoberfläche", d.h. Markierungen auf der Straße selbst, wozu nach den Bestimmungen der StVO und den ihr beigegebenen Abbildungen z.B. Zebrastreifen für Fußgänger, Haltelinien auf der Fahrbahn, Fahrstreifenbegrenzungen, Richtungspfeile und Grenzmarkierungen für Parkverbote zählen.

- 6 -



Dieser gesetzliche Begriff deckt sich auch mit der allgemeinen Verkehrsauffassung, die zu den Fahrbahnmarkierungen u.a. insbesondere die mit weißer oder gelber Farbe auf Straßen aufgetragenen oder sogar in die Fahrbahn eingelegten (eingebauten) Leit- und Trennlinien und dergleichen rechnet (vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 8, S. 450). Der Legaldefinition der Fahrbahnmarkierung und der damit übereinstimmenden Verkehrsauffassung entspricht aber auch die gemeinsame Auffassung der Tarifvertragsparteien, die deswegen z.B. das Aufbringen von Markierungsfarben, das Einbringen von Plastikmassen zu Markierungszwecken sowie das Anbringen von Markierungsnägeln und ähnlichen Einrichtungen zu den Fahrbahnmarkierungsarbeiten rechnen (Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, aaO, § 1 Anm. 43, S. 118).

Während danach wie die sonstigen Straßenbauarbeiten im tariflichen Sinne auch die Fahrbahnmarkierungsarbeiten noch an der Straße als Baukörper zu leisten sind, können die von der Beklagten ausgeführten Arbeiten diesen schon deswegen nicht zugerechnet werden, weil sie gerade nicht an der Straße selbst, insbesondere nicht an der Straße als Baukörper, vorzunehmen sind. Für diesen Schluß spricht auch die rechtliche Zuordnung der Leitplanken. Zwar gehören sie nicht zu den dort näher rechtlich charakterisierten "Verkehrszeichen" im Sinne der §§ 39 ff. StVO, auch nicht zu den "Verkehrseinrichtungen" im Sinne des § 43 StVO, zu denen die der Erkennbarkeit der Fahrbahngrenze dienenden Leitpfosten gehören. Wohl aber zählen die Leitplanken zu den "Verkehrssicherungsanlagen" im Sinne des Straßenverkehrsrechts und ihre Anbringung deswegen zu den Aufgaben der behördlichen "Straßenunterhaltung" im verwaltungsrechtlichen Sinne (vgl. § 45 Abs. 7 StVO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften; Booß, Straßenverkehrsordnung, S. 396; Jagusch, Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl., § 45 StVO, Anm. 53). Die Leitplanken haben also wie die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen des Straßenverkehrsrechts den besonderen Zweck, der Sicherheit des Straßenverkehrs zu dienen. Hiermit zusammenhängende Arbeiten wer-



- 7 -

den aber von dem BRTV Bau nicht erfaßt, weil sie nicht die Straße als Bauwerk betreffen.

Von der Beklagten werden entgegen den Andeutungen des Landesarbeitsgerichts auch keine "Montagebauarbeiten" im Sinne der mit Tarifcharakter ausgestatteten (das. Ziff. 8) Protokollnotiz vom 7. September 1965 ausgeführt, die dazu in Ziffer 6 lit. j) bestimmt:

"Von den Bautarifen werden Montagebauarbeiten nur dann erfaßt, wenn es sich um Arbeiten zum Zwecke der Erstellung von Bauten aller Art oder zur Ausführung sonstiger baulicher Leistungen handelt.

Nicht erfaßt werden reine Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbauarbeiten sowie der Fahrleitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau."

Hier verbietet sich eine extensive Begriffsauslegung, wie sie die Klägerin vornimmt, schon deswegen, weil die Tarifvertragsparteien nach dem von ihnen gewählten eindeutigen Wortlaut ("Von den Bautarifen werden Montagebauarbeiten n u r d a n n erfaßt...") Montagebauarbeiten nur begrenzt erfassen und weitgehend (Absatz 2) ausdrücklich ausschließen wollen. Selbst wenn man im Sinne des Vortrages der Klägerin die von der Beklagten ausgeführten Arbeiten als Montagearbeiten im allgemeinen und hier gemeinten tariflichen Sinne gelten lassen will, so handelt es sich dabei jedenfalls nicht um Montage- oder Montagebauarbeiten zur Erstellung von Bauten.

Die Arbeiten der Beklagten dienen aber auch nicht zur Ausführung "sonstiger baulicher Leistungen". Dabei ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien unter "baulichen Leistungen" nur solche Arbeiten verstehen, die einmal nach der Üblichkeit von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und außerdem irgendwie der Erstellung, Instandsetzung oder Unterhaltung von Bauwerken zu dienen bestimmt sind (vgl. Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, aaO, § 1 Anm. 14 - 17, S. 99 ff.).

Beide Voraussetzungen für den Begriff der "sonstigen baulichen Leistung" sind vorliegend jedoch im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin nicht erfüllt. Die Klägerin behauptet selbst nicht, daß Leitplanken üblicherweise von



- 8 -

Betrieben des Baugewerbes aufgestellt werden. Allgemein ist das auch gerade nicht der Fall. Ein Anhaltspunkt dafür ist auch, daß Leitplanken aufstellende Betriebe regelmäßig nicht der Bauberufsgenossenschaft angehören. Auch das berufskundliche Schrifttum ordnet nirgends die Aufstellung von Leitplanken dem Baugewerbe zu.

Abgesehen davon handelt es sich bei den Arbeiten der Beklagten aus den schon dargelegten rechtlichen Gründen auch nicht um eine Tätigkeit, die irgendwie etwas mit der Erstellung, dem Ausbau, der Instandsetzung oder der Unterhaltung von Straßen im tariflichen Sinne zu tun hat. Auch hier ist vielmehr entscheidend, daß die Leitplanken Verkehrssicherungsanlagen sind und deren Aufstellung vom BRTV Bau nicht erfaßt wird.

Damit ist zugleich dargetan, daß von der Beklagten keine "Rammarbeiten" im tariflichen Sinne ausgeführt werden.

Auch die hierzu erhobenen Einwendungen der Klägerin sind nicht begründet. Weil die Aufstellung von Leitplanken vom BRTV Bau nicht erfaßt wird, kommt es nicht darauf an, ob mehr Arbeitszeit für die Befestigung der Haltepfosten im Erdreich oder für die Anbringung der Leitplanken an den Haltepfosten benötigt wird. Zwar ist, worauf die Klägerin zutreffend hinweist, die Arbeit "am erdverbundenen Bau" im allgemeinen ein auch von der Rechtsprechung anerkanntes Charakteristikum baulicher Tätigkeit (vgl. BAG AP Nr. 2, 3, 8 und 10 zu § 1 TVG Tarifverträge:Bau sowie BAG 17, 53 [57] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Das gilt jedoch nur insoweit, als die entsprechenden Tätigkeiten überhaupt von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt werden. Durch die vielfältige Kasuistik des BRTV Bau (§ 1 Abschn. II) und der dazu ergangenen Protokollnotiz vom 7. September 1965 werden jedoch zahlreiche Tätigkeiten, bei denen Gegenstände irgendwie mit dem Erdboden verbunden werden, ausdrücklich ausgeschlossen und damit gerade nicht erfaßt. Das gilt insbesondere für die Anbringung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Verkehrssicherungsanlagen im Sinne der StVO, die Anpflanzung von Straßenbäumen, die Aufstellung von Straßen-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beleuchtungsanlagen sowie die Errichtung der Fahrleitungen für Straßenbahnen und der entsprechenden Haltevorrichtungen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat sich die Klägerin hierzu noch ergänzend darauf berufen, der Senat habe die Aufstellung von Holzzäunen als "bauliche Leistung" anerkannt; daraus sei zu folgern, daß auch die Aufstellung von Leitplanken, die die gleiche Funktion hätten wie ein Zaun, ebenfalls als bauliche Leistung anerkannt werden müsse.

Auch dieser Vortrag der Klägerin vermag jedoch eine andere rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles nicht zu rechtfertigen. Im Gegensatz zur Tätigkeit der Beklagten im vorliegenden Fall handelte es sich nämlich bei der Entscheidung des Senats AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, als die Herstellung und Aufstellung von Holzzäunen tarifrechtlich zu bewerten war, um Arbeiten, die zum "Zimmergewerbe" gehören und deswegen wie die Herstellung von Dachstühlen von Unternehmungen des Baugewerbes ausgeführt werden. Damit war das erste Erfordernis einer "baulichen Leistung" im tariflichen Sinne erfüllt, woran es im vorliegenden Falle bereits fehlte. Abgesehen davon verkennt die Klägerin, daß im Gegensatz zu Zäunen Leitplanken (insoweit Schneezäunen vergleichbar) nicht der Fahrbahnbegrenzung dienen, sondern der Verkehrssicherheit. Während also etwa Zäune, die Grundstücke abgrenzen, noch eine unmittelbare Beziehung zu dem umgrenzten Gebäude oder Anwesen haben, ist das bei Leitplanken im Verhältnis zur Straße aus den dargelegten tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht der Fall. Deshalb geht auch der Hinweis der Klägerin auf die Aufstellung von Metallzäunen fehl.

Für die Zeit ab 1. Mai 1971 hat das Landesarbeitsgericht mit Recht seiner tarifrechtlichen Beurteilung die Bestimmungen des neuen BRTV Bau vom 1. April 1971 zugrundegelegt, die jedoch - trotz der Übernahme der Protokollnotiz in den eigentlichen Tarifvertrag - sachliche Änderungen nicht zum Inhalt haben. Dabei ist darauf zu achten, daß nunmehr die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes erstmals den Begriff der "baulichen Leistungen", auch im Anschluß an die Rechtsprechung des Senats, ausdrücklich tariflich dahin definiert haben, daß dazu zu rechnen sind



- 10 -

"alle Arbeiten, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen" (§ 1 Abschn. 2 Abs. 1 S. 2).

Darunter fallen jedenfalls die von der Beklagten ausgeführten Arbeiten nicht. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Tarifvertragsparteien bei der Neuformulierung des BRTV Bau im Frühjahr 1971, als Leitplanken lange und allgemein bekannt waren, ihre Aufstellung nicht in das Tarifwerk aufgenommen haben.

Da der Betrieb der Beklagten von dem BRTV Bau alter und neuer Fassung nicht erfaßt wird, kommt es nicht darauf an, ob sich die Auskunftspflicht nach den Sozialtarifen des Baugewerbes auch auf die Zahl der von dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer erstreckt, was das Landesarbeitsgericht verneint hat, ohne daß die Klägerin deswegen ihrerseits Revision eingelegt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Steingen

Dr. Dieterich

Burton

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

